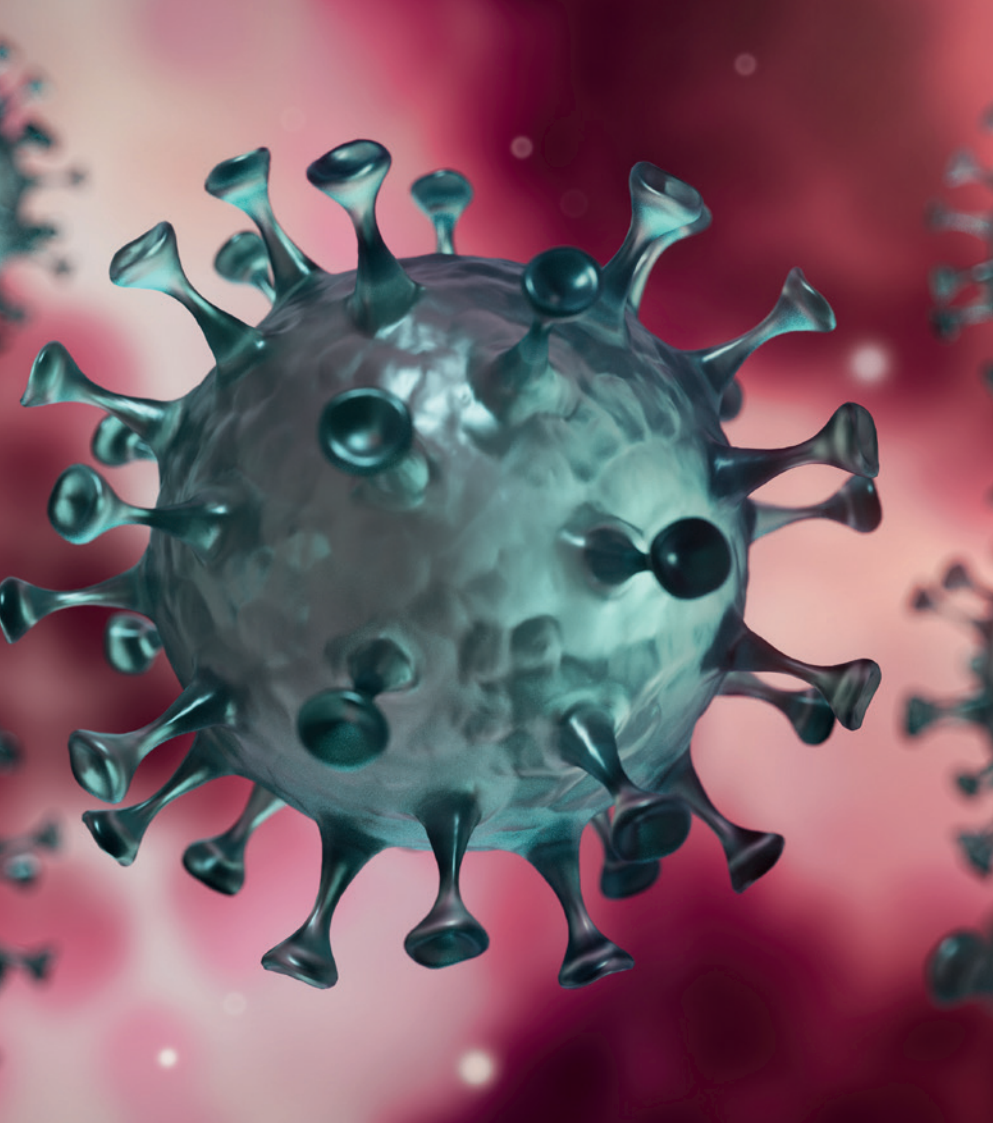




●
●

CORONA-WIRTSCHAFTSHILFEN IM ÜBERBLICK

Was kommt für mein Unternehmen infrage?





INHALT

| | |
|------------------------|---|
| Überbrückungshilfe II | 3 |
| Überbrückungshilfe III | 5 |
| Novemberhilfe | 7 |



ÜBERBRÜCKUNGSHILFE II

Gegenwärtige und geplante Hilfen im Überblick

Verlängerung der Überbrückungshilfe für einen zweiten Förderzeitraum: **September bis Dezember 2020.**

Zielgruppe: **Kleine und mittlere Unternehmen**, aber ohne Begrenzung der Mitarbeiterzahl.

Die Antragstellung ist seit dem **21. Oktober möglich.**

Maßgeblich für eine Antragsberechtigung sind entsprechend hohe **Umsatzrückgänge** im Frühjahr und Sommer 2020, ausgezahlt wird aber eine **Fixkostenerstattung** für die jeweiligen Fördermonate.

Es gibt verschiedene **Anpassungen und Flexibilisierungen** gegenüber Überbrückungshilfe I.

Antragsberechtigte

Unternehmen aller Größen (einzelne explizite Ausnahmen) aller Branchen, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

Umsatzeinbruch von **mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020** gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten.

Umsatzeinbruch von **mindestens 30 % im Durchschnitt der Monate April bis August 2020** gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Unternehmen, die vor dem 1. April 2019 gegründet wurden und aufgrund von starken saisonalen Schwankungen ihres Geschäfts im Vorjahreszeitraum weniger als 15 % des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben, sind von den Bedingungen des Umsatzrückgangs freigestellt.

Als Unternehmen gilt jede **rechtlich selbstständige Einheit** unabhängig von ihrer Rechtsform.

Verbundene Unternehmen dürfen **nur einen Antrag** für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen.

Höhe der Förderung

Die Förderhöhe **bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September bis einschließlich Dezember 2020** im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr.

Die Überbrückungshilfe II erstattet einen Anteil in Höhe von

90 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch **> 70 %** im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat

60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch **≥ 50 % und ≤ 70 %**

40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch **≥ 30 % und < 50 %**

Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. September 2019 und 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

Die Berechnung wird dabei für **jeden Monat einzeln** vorgenommen.

Die maximale Förderhöhe beträgt **50.000 Euro pro Monat**.

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind fortlaufende, vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare **betriebliche Fixkosten** (vollständige Liste auf der Seite des Antragsportals verfügbar. Personalkosten sind anteilig förderfähig.

Berücksichtigungsfähig sind nur solche Verbindlichkeiten, deren vertragliche **Fälligkeit im Förderzeitraum** liegt (inklusive vertraglich vereinbarte Anzahlungen). Die betrieblichen Kosten dürfen jeweils nur einmalig angesetzt werden.

Nicht förderfähig sind z. B. ein Unternehmerlohn oder betriebliche Investitionen.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt **bis 31.01.2021** über das **Online-Antragsportal**:

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de



Die Antragstellung muss **zwingend über einen prüfenden Dritten** im Auftrag des antragstellenden Unternehmens erfolgen.



ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III

Auf einen Blick

Verlängerung der Überbrückungshilfe für einen dritten Förderzeitraum: **Januar bis Juni 2021**.

Zielgruppe: alle Unternehmen bis maximal 500 Mio. Euro Jahresumsatz in Deutschland.

Die Antragstellung ist voraussichtlich **im Laufe des Januar 2021** möglich.

Weiterhin Auszahlung einer Fixkostenerstattung, basierend auf vergangenen und gegenwärtigen Umsatzrückgängen des Unternehmens.

Weitere Anpassungen und Erweiterung des Fördervolumens gegenüber der Überbrückungshilfe II.

Welche Anpassungen wird es voraussichtlich geben?

Anhebung der maximalen monatlichen Förderhöhe von 50.000 auf 200.000 Euro Betriebskostenerstattung.

Ausweitung der förderfähigen Kosten:

Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 Euro.

Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019.

Abschreibungen von Wirtschaftsgütern bis zu 50 %.

Zusätzliche Anpassung

Einführung eines „**November- und Dezember-Fensters**“ in der Überbrückungshilfe II:

Erweiterung des Zugangs zu den Überbrückungshilfe für die Monate November bzw. Dezember 2020 auch für Unternehmen, die im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat einen Umsatzeinbruch von mindestens 40 % erlitten haben und keinen Zugang zur Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe hatten.

Damit soll Unternehmen geholfen werden, die von den entsprechenden Schließungsmaßnahmen hart getroffen wurden, ohne von der November- und/oder Dezemberhilfe erfasst zu sein. Davon abgesehen bleibt es bei der Zugangsschwelle von 50 % Umsatzrückgang für zwei zusammenhängende Monate bzw. durchschnittlich 30 % seit April 2020.



NOVEMBERHILFE

Auf einen Blick

Außerordentliche Wirtschaftshilfe zur Kompensation der Umsatzeinbußen im Zuge des teilweisen **Lockdowns seit dem 2. November 2020**.

Die Antragstellung ist **seit dem 25. November** möglich (Novemberhilfe); Antragstellung für **Dezemberhilfe** wird vorbereitet.

Antragsverfahren zwar ähnlich zur Überbrückungshilfe, aber **unbürokratischer**.

Zielgruppe: alle **Unternehmen**, die **direkt oder indirekt** von den **Schließungen** im Zuge des Lockdowns betroffen sind, jedoch enge Kriterien für Betroffenheit.

Maßgeblich für Antragsberechtigung ist entsprechende **Betroffenheit**; erstattet werden **anteilig** die **entgangenen Umsätze**.

Antragsberechtigte

Alle Unternehmen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (**direkt betroffene Unternehmen**).

Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (**indirekt betroffene Unternehmen**).

Ebenfalls Unternehmen, die regelmäßig 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen **über Dritte** erzielen; zweifelsfreier Nachweis hierzu erforderlich.

Verbundene Unternehmen, wenn mehr als 80 % des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt, indirekt oder indirekt über Dritte betroffene Verbundunternehmen bzw. entsprechende wirtschaftliche Aktivitäten entfällt.

Unternehmen, die im Zuge des Lockdowns von **teilweisen Schließungen** ihres Geschäftsbetriebs betroffen sind („Mischbetriebe“), sind dann antragsberechtigt, wenn sie hinsichtlich ihrer Umsätze 2019 insgesamt zu min. 80 % als direkt, indirekt oder indirekt über Dritte betroffen gelten.

Höhe der Förderung

Zuschüsse in Höhe von **75 % des entsprechenden Netto-Umsatzes** im November 2019, **tageweise anteilig** für die Dauer des erneuten Lockdowns.

Antragsberechtigte, die ihre Geschäftstätigkeit nach dem 31.10.2019 aufgenommen haben, können Monatsumsatz im Oktober 2020 oder monatlichen Durchschnittsumsatz wählen.

Förderhöhe begrenzt durch beihilferechtlichen Rahmen:

Beihilfen bis 1 Mio. Euro gestützt auf die Kleinbeihilfenregelung und De-minimis-Verordnung.

In Fällen, in denen beihilferechtlicher Rahmen nicht ausreicht, kann später ggf. ein weiterer Antrag unter einem anderem beihilferechtlichen Rahmen gestellt werden:

Beihilfen bis 4 Mio. Euro (gestützt auf Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020)

Beihilfen über 4 Mio. Euro (nach Notifizierung bei der EU-Kommission auf Basis von Art. 107 Abs. 2 b AEUV)

Antragstellung November- und Dezemberhilfe

Die Anträge können **bis zum 31.01.2021** über das **Online-Antragsportal** gestellt werden, über das auch Überbrückungshilfe beantragt wird:

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de



Die Antragstellung muss auch hier **zwingend über prüfenden Dritten** im Auftrag des antragstellenden Unternehmens erfolgen, es sind weniger Angaben

Wichtig: **Andere Leistungen** für Förderzeitraum werden **angerechnet**.

Höhe der Förderung

Unternehmen können zunächst eine Abschlagszahlung **von bis zu 50 % der beantragten Summe** erhalten (max. 10.000 Euro).

Erste Abschlagszahlungen sollen noch Ende November 2020 ausgezahlt werden.

Die entsprechende Antragstellung erfolgt ebenfalls online über einen prüfenden Dritten **im Rahmen des regulären Antragsverfahrens** der Novemberhilfe.

wir sind
FÜR SIE
einfach. kundennah. leistungsstark.